Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 27

Artikel: Der schweizerische Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände

Autor: Knüsel, J.M. / Kern-German, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93879

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschatzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschatzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschatzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Rationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersetzen und einschätzen lassen. Spätere Einschatzungen haben den Verlust der Rationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Diensteintritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem frühern Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschatzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschatzungskosten trägt die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derjenigen für Ersatzpferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschatzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonskriegskommissariat einzusenden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bundesräthlichen Verordnung wird die Rationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonskriegskommissariate zu Handen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Wir laden Sie ein, Ihrem Kantonskriegskommissariate die nöthigen Weisungen zur Vollziehung zu ertheilen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Fornerod.

Der schweizerische Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Als einen der wesentlichsten Mängel im Materiellen der Armee darf die Korpsausrüstung der Landwehr bezeichnet werden. In vielen Kantonen ist entweder kein solches Material vorhanden oder dasselbe befindet sich in einem beinahe unbrauchbaren Zustande. Nun ist aber unzweifelhaft, daß wenn die Landwehr dem Bunde zur Verfügung gestellt werden soll, für dieselbe die gleiche Korpsausrüstung vorhanden sein muß, wie für die Truppen des Kontingents. Die bundesräthliche Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 5. Heumonat 1860 bestimmt denn auch im Art. 15, daß das Kochgeschirr den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugetheilt werden soll, wie den Truppen des Bundesheeres und daß die Korpsausrüstung die gleiche sein soll, wie bei diesem.

Ganz besonders nothwendig ist es auch, die Landwehr mit dem sanitarischen Material zu versehen, wie dies beim Bundesheer der Fall ist.

Indem wir die Kantone, die es betrifft, auf die in der angegebenen Richtung bestehenden großen Lücken aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen, diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und namentlich in erster Linie diejenigen Bataillone mit der nöthigen Korpsausrüstung zu versehen, welche zur Formirung von Landwehrbrigaden bestimmt sind.

Es wird uns angenehm sein zu erfahren, welche Maßregeln Sie ergriffen haben, um unsern Wünschen nachzukommen, die Sie sicherlich dem Ernste der Verhältnisse angemessen finden werden.

Wir benutzen übrigens den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 25. Juni 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. M. Knüsel.
Der Stellvertreter
des Kanzler der Eidgenossenschaft:
J. Kern-German.

Kreisschreiben des eidg Militärdepartements an die Offiziere des General-, Genie- und Artilleriestabes.

(Vom 26. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Auf unser Kreisschreiben vom 8. laufenden Monats sind uns so viele Begehren für die Verabfolgung von Regiepferden eingegangen, daß wir vor der Hand nur diejenigen Offiziere berücksichtigen können, welche sich für den Ankauf und die sofortige Anhandnahme der Pferde ausgesprochen haben oder sich noch in diesem Sinne entscheiden wollen.

Es hat demgemäß die Direktion der Regieanstalt den Auftrag erhalten, mit dem Verkaufe von Pfer-